OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400391/6/MS

Datum:
Linz, 26. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dr. G L, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, S, W, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23. Mai 2019, GZ: AS/PB-1969848, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes sowie der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. September 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 11,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Mai 2019, GZ: AS/PB-1969848, wurde Herr Dr. G L (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung der §§ 2 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 1 lit. b Oö. Parkgebührengesetz sowie §§ 3 Abs.2 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 mit einer Geldstrafe in der Höhe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 44 Stunden) bestraft und ein Kostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben.

Folgende Verwaltungsübertretung wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt:
„Sie haben als Zulassungsbesitzer des mehrspurigen Kraftfahrzeuges (ALFA ROMEO) mit dem polizeilichen Kennzeichen x, welches am 21.06.2018 von 14:07 bis 14:32 Uhr in Linz, Karl Wiser Straße vor Haus Nr. x, mit abgelaufenem Parkschein abgestellt war, nach schriftlicher Aufforderung des Magistrates Linz vom 07.01.2019, nachweislich zugestellt am 24.01.2019, nicht darüber Auskunft erteilt, wer dieses Kraftfahrzeug zuletzt vor dem Tatzeitpunkt am 21.06.2018 von 14:07 bis 14:32 Uhr gelenkt und am Tatort in Linz, Karl Wiser Straße vor Haus Nr. x, abgestellt hat.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 29. Mai 2019 mittels Hinterlegung zugestellt wurde, richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 25. Juni 2019. Beantragt wurde der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das anhängige Strafverfahren einzustellen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Beschwerdeführer habe die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen, die Übertragungsverordnung des § 1 Abs. 2 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz sei nicht rechtmäßig, eine schriftliche Aufforderung sei dem Beschwerdeführer nicht bekannt, diese sei ihm nicht wirksam zugestellt worden, er sei zur Beantwortung der Anfrage, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt das ggst. Fahrzeug gelenkt habe nicht verpflichtet, weil eine solche Anfrage gegen das Selbstbezichtigungsverbot verstoßen würde, eine Verwaltungsübertretung wie sie jetzt Gegenstand des Strafverfahrens sei, sei dem Beschwerdeführer nie zur Last gelegt worden, eine Bestrafung sei daher infolge Verjährung unzulässig; die Behörde habe der ihr zukommenden Begründungs- und Feststellungspflicht nicht entsprochen sowie die Ersatzfreiheitsstrafe sei angesichts der verhängten Geldstrafe bei weitem überhöht.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 6. September 2018 wurde dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:
„Sie haben am 21.06.2018 von 14:07 bis 14:32 Uhr in Linz, Karl Wiser Straße vor Haus Nr. x das mehrspurige Kraftfahrzeug ALFA ROMEO mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung einer Parkgebühr nicht nachgekommen."

Dagegen hat der Beschwerdeführer am 22. September 2018 Einspruch erhoben.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 7. Jänner 2019 wurde der Beschwerdeführer gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz iVm § 3 Abs. 2 Linzer Parkgebührenverordnung aufgefordert, den Fahrzeuglenker/die Fahrzeuglenkerin bekannt zu geben, die das ggst. Fahrzeug zuletzt vor dem Tatzeitraum gelenkt und am Tatort abgestellt hat. Gleichzeitig wurde u.a. darauf hingewiesen, dass eine Nichterteilung der Auskunft strafbar ist.
Dieses Schreiben konnte an der angegebenen Adresse W, W dem Beschwerdeführer an einen Mitbewohner am 10. Jänner 2019 zugestellt werden.

Mit weiterer Strafverfügung vom 5. Februar 2019 wurde der Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung des § 2 Abs. 2 und 6 Abs. 1 lit. b Oö. Parkgebührengesetz 1988 mit einer Geldstrafe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 44 Stunden) bestraft und ihm Folgendes zur Last gelegt:
„Sie haben als verantwortlicher Zulassungsbesitzer des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem polizeilichen Kennzeichen x nach schriftlicher Aufforderung des Magistrates Linz vom 07.01.2019, nachweislich zugestellt am 10.01.2019, bis zum 24.01.2019 nicht Auskunft darüber erteilt, wer das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x zuletzt vor dem Tatzeitpunkt am 21.06.2018 von 14:07 bis 14:32 Uhr gelenkt und am Tatort in Linz, Karl Wiser Straße vor dem Haus Nr. x, abgestellt hat."

Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 8. Februar 2019 mittels Hinterlegung zugestellt.

Am 20. Februar 2019 hat der Beschwerdeführer dagegen Einspruch erhoben.

Aufgrund des Einspruches wurde das Organ der Parkraumüberwachung, M O, als Zeugin einvernommen.
Dem Beschwerdeführer wurde das Ergebnis der Einvernahme mit Schreiben vom 11. April 2019 zur Kenntnis gebracht. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 17. April 2019 (Datum der Abholung: 26. April 2019) mittels Hinterlegung zugestellt.

In der Folge wurde das nunmehr mit der anhängigen Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis erlassen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aus den dort einliegenden Rückscheinen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz können die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 zuständig ist, Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. b Oö. PGG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Zum Vorbringen der mangelnden Rechtmäßigkeit der Übertragungsverordnung ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die gesetzliche Auskunftspflicht nicht davon abhängig ist, dass in rechtmäßiger Weise eine Bestrafung des Lenkers wegen einer Verwaltungsübertretung erfolgen darf;

die Lenkeranfrage darf seitens der Behörde bloß nicht grundlos und somit willkürlich erfolgen (VwGH 19.12.2014, Ra 2014/02/0081).

Für die Annahme die belangte Behörde habe grundlos willkürlich eine Auskunft verlangt, besteht angesichts der für die Lenkeranfrage Anlass gegeben habenden Verwaltungsübertretung kein Hinweis.

Eine Überprüfung der Anlass gebenden Verwaltungsübertretung (Parken ohne gültigen Parkschein) hat daher im Sinne obiger Judikatur im Verwaltungsstrafverfahren betreffend die Verletzung der Auskunftspflicht nicht zu erfolgen. Somit ist auch die vom Beschwerdeführer vorgebrachte mangelnde Rechtmäßigkeit der Übertragungsverordnung nicht Beweisgegenstand des anhängigen Beschwerdeverfahrens.

Der Beschwerdeführer bringt vor, ihm sei das Schreiben, in dem er aufgefordert worden sei, den Lenker bekannt zu geben, nicht bekannt. Damit wird auf einen nach Ansicht des Beschwerdeführers vorliegenden Zustellmangel hingewiesen.
Aus der Aktenlage ist klar und unzweifelhaft ersichtlich, dass das Aufforderungsschreiben, adressiert an die Wohnadresse des Beschwerdeführers, an eben dieser Adresse an einen Mitbewohner am 10. Jänner 2019 zugestellt worden ist, sodass das diesbezügliche Vorbringen ins Leere geht.

Zum Vorbringen des Verstoßes gegen das Selbstbezichtigungsverbot ist auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13.7.2017, Ra 2014/17/0018 zu verweisen, worin Folgendes ausgesprochen wurde:
„Nach der (inner)österreichischen Rechtslage ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte unter der Androhung von Verwaltungsstrafen rechtmäßig aufgefordert werden durfte, eine (wahrheitsgemäße) Lenkerauskunft zu erteilen. Diese Auskunft durfte im Verwaltungsverfahren auch verwertet werden.“ Damit geht das Vorbringen ins Leere.

Eine Verletzung der Feststellungs- und Begründungspflicht ist für das erkennende Gericht nicht zu ersehen, ebenso wenig die Nichtdurchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens, wurde doch das Organ der Parkraumüberwachung einvernommen und das Ergebnis dieser Einvernahme dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht und er auch zur Rechtfertigung aufgefordert. Der Beschwerdeführer hat auch nicht dargelegt, worin konkret der Mangel seiner Meinung nach gelegen ist.

Die hier ggst. Verwaltungsübertretung wurde dem Beschwerdeführer entgegen dem Beschwerdevorbringen mit Strafverfügung vom 5. Februar 2019 zur Last gelegt. Gemäß § 32 Abs. 2 VStG stellt eine Strafverfügung eine Verfolgungshandlung dar. Der Auskunftszeitraum erstreckt sich vom 10. Jänner 2019 (Zustellung der Aufforderung die Lenkerauskunft zu erteilen) bis 24. Jänner

2019 (Ende der 14-tägigen Frist zur Abgabe einer Lenkerauskunft angegeben). Unter Berücksichtigung der Strafbarkeitsverjährung, die gemäß § 31 Abs. 1 VStG ein Jahr, gerechnet vom Abschluss der strafbaren Handlung, beträgt, erfolgte der Tatvorwurf innerhalb aufrechter Verjährungsfrist.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, die mit der Nichterteilung der geforderten Auskunft als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt den Schutz des Interesses an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 22.2.2010, 99/03/0434).

Der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretung liegt ein beträchtlicher Unrechtsgehalt zugrunde. Erschwert doch die Nichterteilung der geforderten Auskunft die Ermittlung der Person, die in Verdacht steht, eine Übertretung begangen zu haben bzw. macht die Ermittlung dieser Person völlig unmöglich. Mit der Nichterteilung der geforderten Auskunft hat der Beschwerdeführer genau jene Handlung gesetzt, die eine Strafverfolgung des Lenkers erschwert bzw. unmöglich macht.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers aus.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.500 Euro, dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten und Vermögen aus, da der Beschwerdeführer im behördlichen Strafverfahren diesbezüglich trotz Aufforderung keine Angaben gemacht hatte. Dieser Ansatz blieb in der vorliegenden Beschwerde unwidersprochen.

Als mildernd ist der Umstand der Unbescholtenheit im örtlichen Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde zu berücksichtigen, als erschwerend ist kein Umstand zu berücksichtigen.

Zum Vorbringen der Unverhältnismäßigkeit der Ersatzfreiheitsstrafe zur verhängten Geldstrafe ist festzuhalten, dass es einen festen „Umrechnungsschlüssel“ von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen nicht gibt (z.B. VwSlg 3825 A/1955; VwGH 25.1.1988, 87/10/0055). Dies schon deshalb, weil für die Bemessung von Geldstrafen auch Umstände zu berücksichtigen sind, die für die Bemessung von Freiheitsstrafen keine Bedeutung haben. Der VwGH verweist dabei auf § 19 Abs 2 letzter Satz, der sich ausdrücklich auf die Bemessung der Geldstrafe bezieht (z.B. VwGH 20.11.1991, 91/02/0086). Dem Gesetz lässt sich ferner nicht entnehmen, dass – innerhalb der gesetzlichen Mindest- und Höchstsätze – ein bestimmtes Verhältnis zwischen Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe bestehen muss. Ein erheblicher Unterschied zwischen der Geldstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe, gemessen an der Strafobergrenze ist aber zu begründen (z.B. VwGH 5.11.1987, 87/18/0087, VwGH 10.5.1990, 90/18/0022).

Für die ggst. Verwaltungsübertretung ist in § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz eine Geldstrafe bis 220 Euro vorgesehen. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf, da in dieser Bestimmung keine Freiheitsstrafe angedroht wird, 2 Wochen nicht übersteigen. Die ausgesprochene Geldstrafe schöpft den vorgesehenen Strafrahmen zu 25 % aus. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt unter Zugrundelegung einer maximalen Dauer von 2 Wochen etwa 13 % dieser Höchstdauer. Eine Unverhältnismäßigkeit von Geldstrafe zu Ersatzfreiheitsstrafe in die Richtung, dass die Ersatzfreiheitsstrafe bei weitem überhöht ist, kann nicht ersehen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass an der Strafbemessung der belangten Behörde kein Ermessensmangel festgestellt werden konnte und die ausgesprochene Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) als ausreichend und geeignet angesehen wird, den Beschwerdeführer in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der außerordentlichen Milderung der Strafe und Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß